

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung
der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)
– Drucksachen 7/1198, 7/1221 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.“

Bonn, den 8. November 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion